

# Tages-Ordnung.

## § 1.

Wesnam und Mittags Morgens um sechs Uhr wird vom Pödel zum Unterricht gehalten. Sausen müssen sein ist den Zöglingen vorgeschrieben.

## § 2.

Nach dem Unterricht stellt jeder Zögling den Tisch zum Frühstück ab, und wird in jedem Zimmer wie sonst geordnet.

## § 3.

Sonnabendmorgens sind die Zöglinge unter dem Aufsicht des Inspektors zum Turnen, wie sonst geordnet.

## § 4.

Um 7. Uhr gibt der Pödel mit dem Glocken des Zimmers, wann die Klaffen für die Besichtigung gegeben, und bis 8. Uhr Unterricht ausgegeben.

## § 5.

Um 8. Uhr hält der Pödel zum Frühstück.

## § 6.

Nach 8. bis 9. Uhr wird gelehrt, Sausen sind jedem Zögling des Tags vorgeschrieben, das Zimmer gehalten w. abgeordnet, und alles in demselben wohl geordnet.

Mit dem Besuche, Aufsichtern u. Ordnen des Zimmers, waschen die Zöglinge sorgfältig ab, oder Haaren sich sonst in die Ordnung. Das Inspektors gewohnt ist die Hausordnung führen die Singschule nötigen Aufsicht.

## § 7.

Um 9. Uhr gibt der Pödel wieder den Zöglingen zum Unterricht, welches bis 12. Uhr dauert.

## § 8.

Um 12. Uhr wird mit dem Glocken des Zimmers zum Mittagessen gegeben. Nach dem Essen ist freie Singschulezeit bis 1. Uhr wo die Zöglinge Bewegung im Garten, Turnplatz, oder sonst unter Aufsicht haben.

## § 9.

Um 1. Uhr wird wieder mit dem Glocken des Zimmers zum Unterricht gegeben, welches bis um 3. Uhr dauert.

### Tages=Ordnung

#### § 1

Während des Winters Morgens um halb 7 Uhr wird vom Pedell [Hausmeister] zum Aufstehen geläutet. Früher aufzustehen ist den Zöglingen angelegentlich empfohlen.

#### § 2

Nach dem Aufstehen deckt jeder Zögling das Bett zur Lüftung ab, und wird in jedem Zimmer ein Fenster geöffnet.

#### § 3

Darnach verfügen sich die Zöglinge unter der Aufsicht des Inspektors zum Brunnen, um sich waschen.

#### § 4

Um 7 Uhr gibt der Pedell mit der Glocke das Zeichen, worauf die Klassen sich in ihre Schulzimmer begeben, und bis acht Uhr Unterricht empfangen.

#### § 5

Um 8 Uhr läutet der Pedell zum Frühstück.

#### § 6

Von 8 bis 9 Uhr wird gefrühstückt, darnach von jedem Zögling das Bett gemacht, das Zimmer gekehrt und abgestaubt, und alles in demselben wohl aufgeräumt.

Mit dem Kehren, Abstauben und Aufräumen des Zimmers wechseln die Zöglinge wöchentlich ab, oder theilen sich sonst in der Arbeit. Der Inspektor sowohl als die Haushälterin führen die dießfalls nöthige Aufsicht.

#### § 7

Um 9 Uhr gibt der Pedell wieder das Zeichen zum Unterricht, welcher bis 12 Uhr dauert.

#### § 8

Um 12 Uhr wird mit der Glocke das Zeichen zum Mittagessen gegeben. Nach dem Essen ist freie Erholungszeit bis 1. Uhr, wo den Zöglingen Bewegung im Garten, Baumgarten, oder sonst ums Haus frei steht.

#### § 9

Um 1 Uhr wird wieder mit der Glocke das Zeichen zum Unterricht gegeben, welcher bis um 3 Uhr dauert.

S. 10.

Von 8. bis 11. wird entworfen an einzelnen Tagen nach Uebung nicht anstellt, oder irgend eine Arbeit hervorzubringen, wie es die Umstände erfordern.

S. 11.

Vom 11. Ufa wird die Arbeit der Zöglinge zum Abendstudium, nach demselben wird die nötige Sorg zum Gelingen anzuwenden, demnach demselben Ort der bei der Arbeit zu Stande gekommen. Die die von Arbeit anstellt, wird die nötige Anzahl der Zöglinge ab. Nach demselben folgt die Arbeit der Zöglinge, die die Zöglinge der Tag und die Gänge zu haben.

S. 12.

Die Einrichtung der Zimmer ist dem Direktor überlassen, und zwar so, dass die unmittelbare Aufsicht, von der die selben jedes mal die Plätze von der Arbeit werden haben und anzuwenden. Nicht zu vergessen, dass die Aufsicht, die die mit der Einrichtung ist zu schaffen, ist, dass die Zöglinge geordnet.

S. 13.

Und hierin sind die Zöglinge zu befragen, so dass die Zöglinge nach dem Abendstudium und der Gänge zu befragen ist S. Ufa.

S. 14.

Von 5. bis 7. Ufa machen die Zöglinge ihre persönlichen Aufgabens, oder diejenige, die wissenschaftlichen Arbeiten ab. Der Tag gibt die Ufa der Zöglinge dazu. Die Zöglinge sind die besten, die jedem an seiner Arbeit ist.

S. 15.

Vom 7. Ufa läßt der Tag die Zöglinge zum Nachdenken, nach demselben bis 8. Ufa gemeinschaftlich über die Aufgabens in der Zöglinge gegeben wird.

S. 16.

Von 8. bis 10. Ufa liegen die Zöglinge ab, nach demselben die Aufgabens ab, oder die Zöglinge mit anderen in der wissenschaftlichen Arbeiten.

S. 17.

Vom 10. Ufa gibt der Tag die Arbeit der Zöglinge zum Nachdenken, so dass in jedem Zimmer die Arbeit geordnet, die die Zöglinge gegeben, und zum Nachdenken von der Zöglinge geordnet wird.

### § 10

Von 3 bis 4 Uhr wird entweder an einzelnen Tagen noch Unterricht ertheilt, oder irgend eine Arbeit verrichtet, wie es der Stundenplan vorschreibt.

### § 11

Um 4 Uhr ruft die Glocke die Zöglinge zum Abendbrod, nach demselben wird das nöthige Holz zum Heizen an einem bestimmten Orte des betreffenden Ganges getragen. Bei dieser Arbeit wechselt wöchentlich die nöthige Anzahl der Zöglinge ab. Nach dem Holztragen haben die dafür bezeichneten Zöglinge die Treppen und Gänge zu kehren.

### § 12

Die Heizung der Zimmer ist dem Gärtner übertragen, und zwar während der vormittäglichen Schulzeit, worauf derselbe jedes mal die Plätze vor den Oefen wieder kehrt und aufräumt. Selbst zu Heizen oder ohne Auftrag sonst etwas mit der Feuerung sich zu schaffen machen, ist keinem Zögling gestattet.

### § 13

Sind keine dringenden Hausarbeiten zu besorgen, so haben die Zöglinge nach dem Abendbrod und Holztragen Erholung bis 5 Uhr.

### § 14

Von 5 bis 7 Uhr machen die Zöglinge ihre häuslichen Aufgaben, oder liegen sonst wissenschaftlichen Arbeiten ob. Der Pedell gibt um 5 Uhr das Zeichen dazu. Der Inspektor wird sich versichern, ob jeder an seiner Arbeit sei.

### § 15

Um 7 Uhr läutet der Pedell zum Nachtessen, nach welchem bis 8 Uhr gemeinschaftliche Unterhaltung im Speisesaal gepflogen wird.

### § 16

Von 8 bis 10 Uhr liegen die Zöglinge abermals ihren Schulaufgaben ob, oder beschäftigen sich mit andern wissenschaftlichen Arbeiten.

### § 17

Um 10 Uhr gibt der Pedell mit der Glocke das Zeichen zum Schlafengehen, worauf in jedem Zimmer Feierabend gemacht, das Licht gelöscht und, zur Sicherheit vor die Thür gestellt wird.

S. 18.

Am 10. Ufr wird der Fussboden nachgesehen, ob jeder Zögling in seinem Zimmer sei, so wie der Tisch geordnet ist, besichtigt wird. Darauf pflichtet man die Tische & Stühle herum der Zöglinge.

S. 19.

Am Donnerstag, den 10. Ufr, wenn die Zöglinge geschäftig sind, müssen sie an dem Tag bei dem Unterricht sein. Am 9. Ufr sammelt die Oberlehrer die Hausaufgaben, und am 10. Ufr die unbesetzten Zöglinge zum Gottesdienst; nach dem Gottesdienst arbeiten sie auf dem Zimmer bis zum Mittag, am 12. Ufr, und 1. Ufr haben sie auch gegenseitig die Hausaufgaben bei einem Mitspiel, lesen und schreiben. Auf demselben sind die Fussböden immer zu reinigen. Nach dem Mittagessen, bei dem die Zöglinge bis zum Abendessen in der Aula, und nach dem Abendessen liegen sie auf dem Zimmer in dem geschäftigen Arbeiten ob.

S. 20.

Die Unterrichtszeit der nachmittäglichen Ferienzeit, wie auch der Herbst, nach Aufhebung der Winterferien, der Ordnung des Landwirtschaf, ja nach der Witterung & der Arbeiten von den Pflanzarbeiten weiter bestimmt.

S. 21.

In den Zimmern, auf den Gängen, beim Essen & sonst, ist den Zöglingen Ruhe, gegenseitige Markunglichkeit, und insbesondere Anständigkeit und strenge Ordnung in allem anzufordern.

S. 22.

Zusammenstellungen, so wie die Gesellschaf in den Zimmern, werden die einen nicht sein und die anderen gestört werden, sind nicht ge. Sollen. Das allgemeine Gesellschaf lokal in der Aula ist der Hauptzweck.

S. 23.

Am Ende, der Unterricht, Substanz von der Aula, soll das Folgende sein, die bis dahin, streng weiter geht.

### § 18

Nach 10 Uhr wird der Inspektor nachsehen, ob jeder Zögling in seinem Zimmer sei, so wie das Licht gelöscht und beseitigt habe. Darnach schließt er die Haus- und Gangthüren der Zöglinge.

### § 19

An Sonn- und Feiertagen, wenn die Zöglinge gefrühstückt, reinigen sie an den dafür bestimmten Orten ihre Kleider; um 9 Uhr sammelt die Glocke die katholischen, und um 10 Uhr die reformierten Zöglinge zum Gottesdienst; nach dem Gottesdienst arbeiten sie auf den Zimmern bis zum Mittagessen um 12 Uhr, um 1 Uhr haben sie auf gegebenes Glockenzeichen bei ihrem Religionslehrer christlichen Unterricht; nach demselben wird der Inspektor einen gemeinschaftlichen Spaziergang veranstalten, bei schlechter Witterung aber unterhalten sich die Zöglinge bis zum Abendbrod frei in der Anstalt, und nach dem Abendbrod liegen sie auf den Zimmern ihren wissenschaftlichen Arbeiten ob.

### § 20

Die Verwendung der nachmittäglichen Freizeit, während der Woche wird, nach Anhörung der Wünsche des Oekonoms und des Landwirthes, je nach der Witterung und den Arbeiten von dem Seminardirektor weiter bestimmt.

### § 21

In den Zimmern, auf den Gängen, beim Essen und sonst, ist den Zöglingen Ruhe, gegenseitige Verträglichkeit, und insbesondere Reinlichkeit und strenge Ordnung in allem ernstlich empfohlen.

### § 22

Zusammenrottungen und müßige Gesellschaften in den Zimmern, wodurch die einen nichts thun und die andern gestört werden, sind nicht gestattet. Das allgemeine Gesellschaftslokal im Hause ist der Speisesaal.

### § 23

Rauchen, Kartenspielen, Entfernung von der Anstalt ohne Erlaubniß des Direktors sind, wie bis dahin, strenge untersagt.

§. 24

Lehrzettel auf schriftliche Andeutungen, so wird jedem Zögling  
 sowohl beim Aufsteigen als Niederkommen, bei jeder Sitzung aus  
 demselben anzuweisen, welche Lieder, die ihnen jedem gemeinsamen  
 Text sind.

Lehrer wird nach dem Lande zusammen Ritta jedes mal von  
 und nach dem Orte, entweder von dem Hauptort, oder auf  
 dem Ort, von dem ein Zögling, ein angereicherter, oder  
 hohes Geschlecht, und endlich wird jede Woche am Donnerstag nach  
 dem Hauptort, von dem ein allgemeines Andeutung gegeben, von  
 wobei die Zöglinge zuerst ein angereicherter, oder ein  
 dann den Disziplin ein allgemeines Andeutung  
 über das Leben der hiesigen, oder auf dem hiesigen  
 Woche anstellt, und endlich die ganze Woche mit einem Lied  
 beendet wird.

Am Abend wird dem Unterrichts in der Religion lesen  
 d. Predigten der übrigen Unterrichts täglich mit einem  
 kurzen Morgensandacht anstellen.

§. 25.

Über die genaue Beobachtung der Ganztagesordnung  
 weist nach Mitgabe der Seminargesetzgebung der  
 Seminardirektor.

§. 26

Obiger Entwurf einer Tagesordnung für das Winter  
 Halbjahr am Seminar soll der H. Seminarbeständen  
 beifolgend mitgeteilt, so dass derselben Genehmigung  
 unterstellt werden.

§ 24

Bezüglich auf häusliche Andachten, so wird jeder Zögling, sowohl beim Aufstehen als Niedergehen, bei sich diejenige Andacht erwerben, welche Bedürfniss einer jeden frommen Seele ist.

Ebenso wird nach des Landes frommer Sitte jede mal vor und nach dem Eßen, entweder von dem Inspektor oder auf deßen Geheiß von einem Zögling, ein angemessenes Gebet vorgesprochen. Endlich wird jede Woche am Samstag nach dem Nacheßen mit einer allgemeinen Andacht geschlossen, wobei die Zöglinge zuerst ein angemessenes Lied singen, dann der Direktor eine angemessene Betrachtung über das Leben der vergangenen und auch der künftigen Woche anstellt und endlich das Ganze wieder mit einem Liede geendet wird.

Außerdem wird der Unterricht in der Religionslehre und Pädagogik den übrigen Unterricht täglich mit einer kurzen Morgenandacht eröffnen.

[Ergänzung durch die Hand Augustin Kellers]

§ 25

Über die genaue Beobachtung der Hausordnung wacht nach Mitgabe des Seminargesezzes der Seminardirektor.

§ 26

Obiger Entwurf einer Tagesordnung für das Winterhalbjahr am Seminar soll der Titl. Seminarkommission beförderlich mitgetheilt und hochderselben Genehmigung unterstellt werden.